

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Werksausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.“

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.